

Revision des Vernehmlassungsrechts

Forum für Rechtsetzung, 29. Oktober 2015

Stephan C. Brunner
Leiter Sektion Recht BK



Revision des Vernehmlassungsrechts: Stand

- Auslöser: Bericht GPK vom 7.9.2011 (5 Empfehlungen)
- VIG: Botschaft BR vom 6.11.2013; Änderung vom 26.9.2014
- VIV: Derzeit läuft Vernehmlassungsverfahren.

Vorgesehenes Inkrafttreten der Revision (VIG und VIV):
1.4.2016



Arbeitsgruppe Bund-Kantone zur Umsetzung des Bundesrechts

- Föderalistischer Dialog vom 18.3.2011: Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung lösungsorientierter Vorschläge zur Verbesserung der Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone
- Bericht vom 13. Februar 2012: Empfehlung von Massnahmen, u.a. im Bereich Vernehmlassungen.
- Föderalistischer Dialog vom 16.3.2012: Umsetzung der Massnahmen.



Wichtigste Änderungen der Revision VIG vom 26.9.2014

Inhaltlich:

- Keine Unterscheidung mehr zwischen Vernehmlassungen und Anhörungen; einheitliche Regelung des Verfahrens
- Klare Fristen, Begründungspflicht bei Verkürzungen
- Klare Rechtsgrundlage für Verzicht auf Verfahren
- Keine konferenziellen Verfahren mehr

Verfahren:

- Keine Einschränkung des Adressatenkreises mehr
- Keine Delegation der Eröffnungskompetenz mehr (bei fakultativen Verfahren)



VE Revision VIV: Wichtigste Änderungen

- Pflicht zur *Konsultation der BK bei allen Verfahren* sowie bei Verzicht auf eine Vernehmlassung
- Verschiedene Anpassungen betreffend *stärkere Gewichtung der Umsetzungsthematik*:
 - Präzisierungen zum erläuternden Bericht (Art. 8) und zu den Orientierungsschreiben (Art. 9)
 - Änderung der Vorgaben betr. Konsultation ausserparlamentarischer Kommissionen (Art. 10)
 - Änderung betr. Ergebnisberichte (Art. 20)
- *Einbezug der Kantone bei der Erarbeitung von Vorentwürfen* (Änderung RVOV)
- Punktuelle Anpassungen an die Änderung VIG



Konsultation BK nach Art. 4a VE-VIV

- Empfehlung der GPK: Stärkung der BK bei der Prüfung von Vernehmlassungen bzw. Vernehmlassungsunterlagen
- Massnahmen:
 - Ausdrückliche Verankerung einer Konsultationspflicht (auch für die parlamentarischen Kommissionen)
 - Einbezug BK in der Regel im Rahmen der Ämterkonsultation
 - Konsultation muss explizit auch bei Verzicht auf eine Vernehmlassung erfolgen
- Bei Abweichungen: keine Weisungsbefugnis BK



Weiteres Vorgehen

- Auswertung der Vernehmlassung zur VIV
- Klärung Praxis Vernehmlassungen bei völkerrechtlichen «Standardabkommen»
- Verabschiedung der Änderung VIV und Inkraftsetzungsbeschluss: Januar 2016
- Vorbereitung der Umsetzung; insb. verwaltungsinterne Ausbildung
- Voraussichtliches Inkrafttreten: 1. April 2016
